

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 17. August 2015

48. Gesetz: Landes-Geodateninfrastrukturgesetz, Änderung
XXX. LT: RV 37/2015, 5. Sitzung 2015

Gesetz über eine Änderung des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes¹

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Geodateninfrastrukturgesetz, LGBl.Nr. 13/2010, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

Der § 10 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Dieses Entgelt ist auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten zu beschränken.“

Der Landtagspräsident:
Mag. Harald Sonderegger

Der Landeshauptmann:
Mag. Markus Wallner

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.